

27. Ist bei Berechnung des Aktienausgabestempels und des Anschaffungstempels dem Ausgabepreis und Gegenstandswerte der Betrag hinzuzurechnen, den die Übernehmer der Aktien zur Befreiung der Kosten der Errichtung und ersten Organisation der Aktiengesellschaft zu zahlen sich verpflichtet haben?

Reichstempelgesetz vom 15. Juli 1909, Tarifnr. 1a und 4a zu 3.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. September 1912 i. S. Deutsche Rückversicherungs-Akt.-Ges. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 159/12

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist bejaht worden aus folgenden Gründen:

„Nach Tarifnr. 1a RStempG. wird die Stempelabgabe bei Aktien vom Nennwerte, bei Interimscheinen vom Betrage der be-

scheinigten Einzahlungen „zuzüglich des Betrags“ berechnet, „zu dem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden“. Über die Höhe des Stempels entscheidet hiernach der Ausgabepreis, d. i. der Betrag, den die Erwerber der Aktien und der Interimscheine als Gegenleistung für deren Empfang zu entrichten haben. Dabei ist es ohne Bedeutung, aus welchen Gründen dieser Preis so, wie geschehen, bestimmt worden ist, und ob ein Teil des erzielten Erlöses zur Deckung der Kosten dienen soll, die mit der Gründung und ersten Einrichtung der Gesellschaft, insbesondere mit der Aktienausgabe verbunden und grundsätzlich von der die Aktien oder Interimscheine ausgeben- den Gesellschaft zu tragen sind. Dadurch wird an der Tatsache nichts geändert, daß der Erwerber, um die Aktie oder den Interimschein zu erlangen, über den Nennwert hinaus den für jene Auslagen zu verwendenden Geldbetrag zu zahlen verpflichtet ist. Hätte hiernach die Klägerin die Aktien zum Betrage von 110 v. H. mit dem Hinzufügen ausgegeben, daß hiervon 10 v. H. zur Deckung der Kosten der Errichtung und ersten Organisation der Gesellschaft zu dienen bestimmt seien, so wäre unzweifelhaft der Stempelberechnung ein Ausgabepreis von 110 v. H. zugrunde zu legen gewesen. Im Gründungsvertrage vom 10. Januar 1911 ist zwar der Ausgabepreis nicht ausdrücklich auf 110 v. H. angegeben; der Vertrag ergibt jedoch, daß der Ausgabepreis in Wirklichkeit in dieser Höhe vereinbart ist, und hieran ändert nichts die abweichende äußere Fassung der in Betracht kommenden Vereinbarung. Nach dieser erfolgt die Ausgabe der Aktien „zum Nennbetrage“. Im unmittelbaren Anschluß hieran wird aber weiter bestimmt, daß zur Bestreitung der von den Gründern zu tragenden Kosten der Errichtung und der ersten Organisation der Gesellschaft von den Gründern 10 v. H. des Nennbetrags der Aktien „à fonds perdu eingezahlt“ seien und daß zu Lasten der Gesellschaft irgend ein Gründungsaufwand nicht entstehe.

Wenn der Berufungsrichter diese Bestimmung als einen Bestandteil des die Gesellschaftsgründung und Aktienausgabe regelnden Vertrags, die Zahlung der 10 v. H. also als eine nicht bloß nebenher vereinbarte selbständige Leistung, sondern als eine den Gründern und Aktienempfängern obliegende Gegenleistung auffaßt, so gibt er damit dem Vertrag eine Auslegung, die für das Revisionsgericht bindend ist; da sie einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt. Die Auslegung

entspricht übrigens durchaus der Sach- und Rechtslage. Daß nicht etwa bloß die Zahlung der 10 v. H. als tatsächlich erfolgt hat bezeichnet werden, vielmehr auch die Verpflichtung der Gründer zur Leistung dieser Zahlung hat anerkannt werden sollen, ergibt sich daraus, daß die Gründer ausdrücklich als die Personen bezeichnet werden, welche die Kosten der Errichtung und der ersten Organisation der Gesellschaft zu tragen haben. Wenn hervorgehoben ist, daß die Zahlung der Gründer „à fonds perdu“ erfolgt sei, so hat das offenbar nur den Sinn, daß die Gründer zur Rückforderung der gezahlten 10 v. H. niemals berechtigt sein sollten. Hätten die Gründer nicht die Zahlung dieses Betrags übernommen, so hätte die Gesellschaft, die damals Gewinn noch nicht erzielt haben konnte, zur erforderlichen Deckung der Kosten der Errichtung und ersten Organisation Schulden aufnehmen müssen. Das wurde durch die Übernahme der Kosten seitens der Gründer überflüssig, es wurde dadurch der Gesellschaft eine Ausgabe erspart, die sie aus ihrem Vermögen hätte decken müssen, und mithin das Vermögen und Betriebskapital der Gesellschaft um 10 v. H. erhöht. Da hierdurch auch die Ertragsfähigkeit der Aktien und ihr Umsatzwert entsprechend sich erhöhen mußte, so stieg damit auch ihr innerer Wert in demselben Verhältnis, so daß sie einen angemessenen Gegenwert für die um 10 v. H. erhöhte Leistung der Gründer darstellten.

Die Revision beruft sich dafür, daß die Übernahme der Zahlung der bezeichneten 10 v. H. eine Stempelspflicht nicht begründe, auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 55 S. 48 abgedruckte Urteil des erkennenden Senats vom 26. Mai 1903. Es ist auch zutreffend, daß in diesem Urteil ausgeführt ist, zu dem der Stempelberechnung zugrunde zu legenden Ausgabebetrag seien bei inländischen Aktien die von den Aktienempfängern übernommenen Beträge des Aktienstempels nicht zu rechnen. Später ist aber der Senat bei nochmaliger Prüfung der Rechtsfrage von diesem Standpunkt abgegangen und hat in den Urteilen vom 12. April 1912 (Rep. VII 49/12) und vom 2. Januar 1912 (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 78 S. 169) angenommen, daß bei Berechnung des Reichsstempels dem Werte des Gegenstandes der für den Reichsstempel und die Gründungskosten in Ansatz gebrachte Teil des Preises hinzuzurechnen ist. Das erste der beiden Urteile betrifft den Aktienausgabestempel

(Tarifnr. 1a RStempG.), das andere den Anschaffungsstempel (Tarifnr. 4a das.). Auf die Entscheidungsgründe dieser beiden Urteile kann im übrigen hier lediglich verwiesen werden. Für die im vorliegenden Falle übernommenen Kosten „der Errichtung und ersten Organisation der Gesellschaft“ muß dasselbe gelten, was in jenen Urteilen hinsichtlich der Stempel- und Gründungskosten ausgeführt ist. Der Anspruch des Beklagten auf den dreiprozentigen Stempel der Tarifnr. 1a von 500000 mit 15000 \mathcal{M} ist hiernach begründet.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt unmittelbar, daß auch der nachgeforderte Anschaffungsstempel aus Tarifnr. 4a zu 3 RStempG. mit $\frac{3}{10}$ v. L. von 500000 \mathcal{M} gleich 150 \mathcal{M} dem Beklagten zusteht; denn dieser Stempel berechnet sich nach dem Werte des Gegenstandes des Geschäfts, für dessen Bemessung die für den Aktienerwerb vereinbarte Gegenleistung entscheidend ist. Diese Gegenleistung umfaßt die Übernahme der zur Deckung der Errichtungs- und Organisationskosten bestimmten 10 v. H. des Nennbetrags.

Ob etwa von diesem Mehrbetrage der Schenkungsstempel zu entrichten sein würde, wenn man, den Ausführungen der Revision folgend, annehmen müßte, diese 10 v. H. seien von den Gründern, unabhängig von der Ausgabe der Aktien, nebenher durch selbständigen Vertrag übernommen worden, kann dahingestellt bleiben, da diese Übernahme hier nicht eine Schenkung, sondern die Gegenleistung für den Erwerb der Aktien darstellt.“